



Die AbfAEV regelt das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

## Entsorgung

### AbfAEV verabschiedet

Wie aus Fachkreisen verlautet, hat die Bundesregierung am 20. November die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) verabschiedet. Die vom Bundesrat am 8. November beschlossenen Änderungen wurden dabei vollständig berücksichtigt.

In der Verordnung sind unter anderem folgende Punkte enthalten:

- › Festlegung von Anforderungen an die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde des genannten Personenkreises

- › Konkretisierung der Verwaltungsverfahren der Anzeige und Erlaubnis
- › Vereinfachungen durch Nutzung elektronischer Kommunikation
- › Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Für gewerbsmäßige Beförderer nicht gefährlicher Abfälle von Bedeutung: Wer am 1. Juni 2014 nicht bereits mindestens zwei Jahre Abfälle befördert hat, muss bis spätestens 31. Dezember 2014 an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilnehmen und die Teilnahme der zuständigen Behörde nachweisen (§ 16 (2) AbfAEV). Das gilt auch für ausländische Beförderer. **gh**

## Schiffssicherheit

### Beförderung von Chemikalien

Die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr hat eine Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.340(91) im Verkehrsblatt 21-2013, Seite 1033, amtlich bekannt gemacht. Sie betrifft den Beschluss der Änderungen des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code).

Der IBC-Code ist laut Information der BG als Kapitel VII Teil B Bestandteil der Regelungen des In-

ternationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen). Der IBC-Code wird durch die Gefahrgutverordnung See in deutsches Recht umgesetzt.

Zweck des IBC-Codes ist es, einen internationalen Standard für die sichere Beförderung von gefährlichen Chemikalien und gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten als Massengut zu setzen. Der IBC-Code enthält Regelungen zur Konstruktion und zur Schiffsausrüstung insbesondere von Chemikaliertankern. **gh**

## Sie fragen – Wir antworten

### Lagerung (fast) leerer Gebinde

**FRAGE:** Gelten die Vorschriften der TRGS 510 auch bei leeren, ungereinigten Behältern mit Restinhalten und welche Mengen müssen dann berücksichtigt werden? Gibt es Besonderheiten bei leeren, ungereinigten Behältern, die brennbare flüssige Stoffe enthalten haben, wie früher in der TRbF 20 (0,5 %-Regel)? Wenn man zum Beispiel 50 leere, ungereinigte 200 Liter Fässer hat, muss man dann bei brennbaren Flüssigkeiten von einer Gesamtmenge von 50 Litern ausgehen (=0,5%, beziehungsweise dann umgerechnet 50 Kilogramm (Dichte 1 Liter = 1 kg - der Einfachheit halber)?

**ANTWORT:** Um die Fragen zunächst zu beantworten: dreimal ja. Das Thema wird in der TRGS 510 an mehreren Stellen betrachtet.

#### 1. Für den Bereich brennbarer Flüssigkeiten gilt:

Kapitel 12, das sich mit der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beschäftigt, enthält in Nr. 12.1, Absatz (5) folgende Festlegung: „(5) Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.“ Diese Bestimmung gilt bei H224, H225 bzw. R11 und R12 ab 200 kg und bei H226 (Flammpunkt kleiner gleich 55 °C) bzw. R10 bei mehr als 1.000 kg.

Kapitel 12.2, Absatz (4) führt dann weiter aus: „(4) Für die Ermittlung der Lagermenge bei entleerten Behältern wird vorausgesetzt, dass die Restanhaftungen/-inhalte dieser Behälter weniger als 0,5 % ihres Rauminhaltes betragen; für die Ermittlung der Lagermenge werden dann 0,5 % des Rauminhaltes der Behälter angesetzt.“ Da viele brennbare Flüssigkeiten eine Dichte kleiner 1 haben, kann man 1 l = 1 kg gleichsetzen, dann ist man auf der sicheren Seite. Ansonsten muss man exakt umrechnen, wenn man es ganz richtig machen will. Bezüglich weiterer Brandschutzmaßnahmen muss dann noch Anlage 5, Nr. 4 Absatz (4) (Lagerung im Freien) und Absatz (9) (Bemessung der Breite des Schutzstreifens) beachtet werden, wo ebenfalls die 0,5 %-Regel angeführt wird.

**2. Für den Bereich der übrigen Gefahrstoffe** gibt es keine Aussagen zu leeren, ungereinigten Behältern. Es gilt lediglich die Begriffsbestimmung „Nettomenge“ in Kapitel 2 Absatz (6): „(6) Lagermenge ist die Nettomasse eines gelagerten Gefahrstoffes. Die Gesamtagermenge ist die Summe der Lagermenge der Stoffe.“ Diese Masse müsste im Bedarfsfall ermittelt werden. Wendet man auch hier die 0,5 %-Regel an und die Behälter sind tatsächlich „restentleert“, dürfte nichts dagegensprechen.

## Reach-Überprüfung 2012

### Abschlussbericht liegt vor

Anlässlich der Reach-Überprüfung 2012 hat die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) ein Projekt durchgeführt, das den Prozess begleitet hat. Dazu gibt es nun einen Abschlussbericht. Er kann unter [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de) im Bereich Aktuelles heruntergeladen werden.

Es wurde deutlich, so die Autoren, dass Behörden wie Industrie in Deutschland die Einschätzungen

der EU-Kommission weitgehend teilen und kein Bedarf für umfangreiche Änderungen besteht. Jedoch gibt es eine Reihe von Bereichen, in denen die Umsetzung noch nicht reibungslos läuft. Von allen Seiten wird dabei die Reduzierung der Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen gefordert, aber auch die Verbesserung der Kommunikation von Gefahren in der Lieferkette. **gh**

## Kurz & Knapp

### FAHRERLAUBNIS

Das Bundesverkehrsministerium hat im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 66 vom 11. November, die 9. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht. Die Anlage 13 zu Paragraph 40 der FeV beinhaltet nun auch Verstöße gegen die Gefahrgutverordnung GGvSEB.

### LEITFADEN

Lieferanten von Erzeugnissen, die mehr als 0,1 Prozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SVHC) enthalten, haben unter der Chemikalienverordnung Reach besondere Pflichten. Unter [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de) steht für diese Firmen ein Leitfaden in deutscher Sprache bereit.

### PRÜFSTELLEN

Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen sind verpflichtet, die Sicherheit ihrer Anlagen durch regelmäßige Prüfungen von anerkannten Prüfstellen nachzuweisen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BauA hat dazu zwei Listen mit entsprechenden Prüfstellen veröffentlicht.

### REGELN

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat einige Beschlüsse zu Technischen Regeln gefasst. Sie sollen demnächst im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Dazu gehören die neue TRBS 3146/TRGS 726 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ sowie die Neufassung der BekGS 910 als TRGS 910 über Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Ebenfalls beschlossen wurden Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900, 402, 420, 519 und 905 sowie der TRBS 3145/TRGS 725.

## Radioaktive Stoffe

### Auf dem Transportweg verstrahlt

**Weil ein Bleiabschirmbehälter in einem Paket mit Cäsiumkapseln nicht richtig verschlossen wurde, waren auf einem interkontinentalen Flug Passagiere hohen Strahlungswerten ausgesetzt. Die australische Luftsicherheitsbehörde meldet den Vorfall nun als Stufe 2 auf der internationalen Bewertungsskala INES.**

Mehr als zehn Passagiere sind auf einem Flug unbemerkt einer hohen radioaktiven Strahlung ausgesetzt gewesen. Das ist das Ergebnis eines Reports der australischen Luftsicherheitsbehörde CASA, der Anfang Oktober veröffentlicht wurde.

Am 22. November 2012 hatte ein Typ-A-Paket mit fünf Cäsium-137-Kapseln (54 GBq) am Frank-

furter Flughafen Alarm ausgelöst. Die sachkundige Öffnung ergab, dass eine der so genannten Cs-137-Quellen (18,5 GBq) in dem Paket sich außerhalb des Abschirmbehälters befand und eine weitere Quelle zwischen Deckel und Körper des abgeschirmten Behälters. Die maximale Dosisleistung an der Oberfläche der Umverpackung wurde am Flughafen mit 23 Millisievert pro Stunde (mSv/h) gemessen.

„Die für die Fixierung und den sicheren Einschluss des Inhaltes verantwortlichen Bauteile wurden voraussichtlich nicht korrekt genutzt und der Abschirmbehälter damit nicht vollständig verschlossen“, lautet ein Fazit der Untersuchung. Wann die Kapseln während des mehrtägigen Transports aus dem Behälter herausgefallen waren, ließ sich nachträglich nicht mehr ermitteln. Die maximale Exposition der Passagiere wurde somit mit 12,25 mSv/h beziehungsweise 5,25 mSv/h kalkuliert, die voraussichtliche erhaltene Dosisleistung mit 3 bis 6,6 mSv/h. Diese Höhe wird auch für das für die Verladung der



**23 Millisievert pro Stunde wurden auf der Umverpackung gemessen.**

Packstücke zuständige Personal an den beteiligten Flughäfen angenommen.

Das Paket bestand aus einem Pappkarton als Umverpackung mit Styropor-Einlage, in die ein Bleiabschirmbehälter für die Strahlungsquellen eingestellt war. Der Transport verlief ursprünglich auf Straße und Schiene von Mackay nach Brisbane (beides Queensland, Australien). Am Flughafen kam das Paket in eine Umverpackung, die Dokumente wurden erstellt, die Strahlungswerte kontrolliert, der zulässige Transportindex 1,0 wurde bestimmt und das Paket auf ein Passagierflugzeug verladen. In Dubai wurde das Paket umgeladen und mit einem weiteren Passagierflugzeug nach Frankfurt transportiert. Dort fiel die hohe Strahlung auf, die weit über die maximal erlaubte Höhe von 2 mSv/h hinausging.

Als Resultat der Untersuchungen hat die Behörde den Vorfall auf der Bewertungsskala für nukleare Ereignisse INES als Stufe 2, als Störfall mit begrenztem Ausfall der gestaffelten Sicherheitsvor-

kehrungen, eingestuft. Zum Vergleich: die Freisetzung von Uran und Plutonium im englischen Sellafield im Jahr 2005 wurde in Stufe 3 der Skala eingeordnet. ZÜ: Typ-A-Versandstücke benötigen keine behördliche Zulassung der Verpackungsbauart. Wie die australische

Luftsicherheitsbehörde in ihren Empfehlungen deutlich macht, müssen sowohl Absender und Transporteure von radioaktiven Stoffen, wie auch Verpackungshersteller über effektive Management-Systeme zur Qualitätsgewährleistung verfügen. Vor allem, da Versandstücke des Typs A von keiner zuständigen Behörde zugelassen werden müssen. Die Management-Systeme sollten unbedingt dokumentierte Prozesse zur Inspektion, Benutzung (zum Beispiel zum sicheren Verschluss), Wartung, wiederkehrende Prüfungen und zur Kennzeichnung enthalten.

„Die Empfehlungen decken sich mit den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gestellten Anforderungen an Hersteller und Verwender von Verpackungen von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken.“ Bernhard Droste, Leiter der Fachgruppe zur Sicherheit von Transportbehältern bei der BAM, unterstreicht aus Anlass der Meldung die Bedeutung der empfohlenen Maßnahmen (siehe auch die Gefahr/gut-Ausgabe 6/2012). **dsb**



Die neuen Stundensätze der BAM sind abteilungsbezogen festgelegt.

## Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

### Neue Kostenverordnung

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM wurde mit sofortiger Wirkung geändert. Dies hat der Bundeswirtschaftsminister im Bun-

desgesetzblatt 2013, Teil I, Nummer 67 vom 21. November verkündet. Für Nutzleistungen der BAM werden demnach je nach Abteilung die folgenden Stundensätze berechnet: **gh**

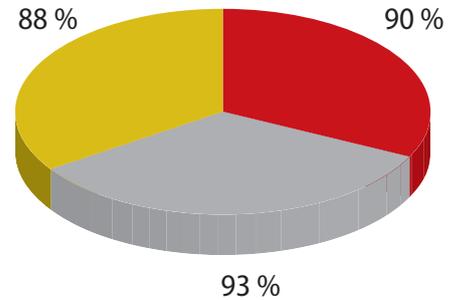
Abteilung	Stundensatz in Euro
1 Analytische Chemie; Referenzmaterialien	116
2 Chemische Sicherheitstechnik	108
3 Gefahrgutumschließungen	96
4 Material und Umwelt	93
5 Werkstofftechnik	106
6 Materialschutz und Oberflächentechnik	99
7 Bauwerkssicherheit	104
8 Zerstörungsfreie Prüfung	97
9 Komponentensicherheit	106
5 Qualitätsinfrastruktur	103

## Frage des Monats

### Exakt füllen

Bei der Befüllung eines Tankfahrzeugs mit UN 1829 kann der Befüller den zulässigen Füllungsgrad für den Stoff nicht angeben. Welchen Füllungsgrad hat der Fahrzeugführer in diesem Fall nach GGVSEB/ADR einzuhalten?

- A) 88 % (40%)**  
**B) 90 % (50%)**  
**C) 93 % (10%)**



Eine echt knifflige Angelegenheit, da hier die GGVSEB die falsche Richtung weist. Nach § 28 Nr. 3 GGVSEB hat

der Fahrzeugführer bei flüssigen Stoffen einen Füllungsgrad von höchstens 90 Prozent einzuhalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben kann. Leider gilt bei diesem Stoff auch die Sondervorschrift TU32, nach der Tanks nur bis 88 Prozent ihres Fassungsraums befüllt werden dürfen. Diese Vorschrift kann durch die GGVSEB nicht aufgehoben werden. Der Tank wäre damit bei einem Füllungsgrad von 90 Prozent überfüllt.



## Aktuelles aus dem heinrich-vogel-shop.de

Transport & Logistik

Gefahrgut

Personenverkehr

Aus- & Weiterbildung



### Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2014

Jahrbuch für Fahrer von Gefahrgut-Transporten

Softcover, 10,2 x 18,4 cm, 300 Seiten, 15. Auflage 2013  
**Bestell-Nr.: 26033**

**15,90 €** zzgl. MwSt. und Versand  
 ab 10 Stk. 15,11 € | ab 20 Stk. 14,31 €  
 ab 50 Stk. 13,99 € | ab 100 Stk. 13,52 €

Inkl.  
Zugang zur  
GG-App!

In diesem Buch finden Sie die vielfältige Zusammenstellung an Infos zur Bewältigung des GG-Alltages, inkl. Fahrverbote und Länderinformationen, in denen die Besonderheiten für Gefahrgut hervorgehoben werden.

Zudem enthält das Jahrbuch zahlreiche Checklisten als Kopiervorlage sowie den QuickCheck „Tunnelregelungen“ in Farbe.

[In den Warenkorb](#)

### Das könnte Sie auch noch interessieren:



Neue  
Auflage

**Fahreranweisung für den Abfalltransport**  
 Bestell-Nr.: 13985



**Fahreranweisung Ladungssicherung - bei schweren Nutzfahrzeugen**  
 Bestell-Nr.: 13980



**LaSi 3Eck Berechnungshilfe und Winkelmesser**  
 Bestell-Nr.: 16360

[www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)

Bestellfax: 089/20 30 43 - 2100

Service-Telefon: 089/20 30 43 - 1600